

Anträge
auf
Änderung der Satzung
sowie
Ordnungen und Bestimmungen
des TTVSA

Vorbemerkung:

Die Zulässigkeit der Anträge Nr. 2-6 auf Änderungen der Wettspielordnung mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA haben wir durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB prüfen lassen.

Der Antrag Nr. 4 wurde als unzulässig beschieden, da die Wettspielordnung des DTTB keine verbandsindividuellen Regelungen zur Turnierlizenz zulässt.

Auf Wunsch des Antragstellers verbleibt der Antrag in den Tagungsunterlagen um ein Meinungsbild einzuholen, worüber bereits im TOP 16 Turnierlizenz diskutiert werden kann.

ANTRAG

Nr. 1

des Präsidiums des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. an den 11. Verbandstag des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Satzung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Begründung:

Die nachfolgenden Änderungen beinhalten sprachliche Vereinheitlichungen sowie notwendige Anpassungen und Ergänzungen (u. a. Kindeswohl, Fristen zum außerordentlichen Verbandstag, Video- und Telefonkonferenzen, digitale Einberufungen und Bekanntgabe von Beschlüssen, Zusammensetzungen der Ausschüsse).

Aschersleben, 27.03.2024

Andreas Schmith

Präsident des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Abstimmungsergebnis zur Änderungsfassung:

Abstimmungsergebnis zur Neufassung:

Änderungen zur bisherigen Fassung (Stand 27.03.2024)	Satzung NEU
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Grundsätze</p> <p>Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden TTVSA genannt – mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Zusammenschluss aller den Tischtennis-sport betreibenden Vereine im LandesSportBund Sachsen-Anhalt. Der TTVSA ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Der TTVSA ist ein selbständiger Fachverband, der seinen Sitz in Halle (Saale) hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. VR 31224 eingetragen ist. Der TTVSA ist dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband angeschlossen. Er kann weiteren Verbänden beitreten. Der TTVSA ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der TTVSA wird ehrenamtlich geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Grundsätze</p> <p>Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden TTVSA genannt – mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Zusammenschluss aller den Tischtennis-sport betreibenden Vereine im LandesSportBund Sachsen-Anhalt. Der TTVSA ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Der TTVSA ist ein selbständiger Fachverband, der seinen Sitz in Halle (Saale) hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. VR 31224 eingetragen ist. Der TTVSA ist dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband angeschlossen. Er kann weiteren Verbänden beitreten. Der TTVSA ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der TTVSA wird ehrenamtlich geführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck des TTVSA ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt. Dem TTVSA obliegt die Vertretung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: - Durchführung von Landes- und Bezirksmeisterschaften in den Mannschafts- und Einzelwettbewerben sowie Durchführung anderer offizieller Tischtennis-Veranstaltungen; - Anleitung und Kontrolle des Spielverkehrs seiner Kreis- und Stadtverbände, der diesen angeschlossenen Vereinen und Spieler mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB; - Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB; - Aufstellung der Ranglisten und Förderung der Spitzenspieler; - Genehmigung von Turnieren im Land Sachsen-Anhalt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck des TTVSA ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt. Dem TTVSA obliegt die Vertretung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: - Durchführung von Landes- und Bezirksmeisterschaften in den Mannschafts- und Einzelwettbewerben sowie Durchführung anderer offizieller Tischtennis-Veranstaltungen; - Anleitung und Kontrolle des Spielverkehrs seiner Kreis- und Stadtverbände, der diesen angeschlossenen Vereinen und Spieler mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB; - Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB; - Aufstellung der Ranglisten und Förderung der Spitzenspieler; - Genehmigung von Turnieren im Land Sachsen-Anhalt;</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB im Bereich des Verbandes; - Erlassen von Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB und ihre Überwachung; - Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Verbandes, zu diesem Zweck übt er das Disziplinarrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus; - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes; - Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Mitarbeitern; - Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennis-Abteilungen; - Förderung des Schul- und Breitensports; - Auswahl, Bestätigung, Anleitung und Unterstützung von Landesstützpunkten; - Förderung der Aufnahme von Tischtennispielern in sportartspezifische Ausbildungseinrichtungen. <p><u>Der TTVSA trägt Sorge für den Kinderschutz und verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB im Bereich des Verbandes; - Erlassen von Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB und ihre Überwachung; - Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Verbandes, zu diesem Zweck übt er das Disziplinarrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus; - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes; - Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Mitarbeitern; - Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennis-Abteilungen; - Förderung des Schul- und Breitensports; - Auswahl, Bestätigung, Anleitung und Unterstützung von Landesstützpunkten; - Förderung der Aufnahme von Tischtennispielern in sportartspezifische Ausbildungseinrichtungen. <p>Der TTVSA trägt Sorge für den Kinderschutz und verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der TTVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTVSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTVSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der TTVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTVSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTVSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gliederung des TTVSA</p> <p>Der TTVSA gliedert sich entsprechend der politischen Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kreis- und Stadtverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung Tischtennis-Kreisverband oder Tischtennis-Stadtverband und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung sowie den Ordnungen und Bestimmungen des TTVSA selbständig. Die Kreis- und Stadtverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVSA. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVSA zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Kreis- und Stadtverbände können sich eine Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TTVSA stehen darf. Oberstes Organ der Kreis- und Stadtverbände sind die Kreistage. Diese setzen sich zusammen aus: a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Zahl der Delegierten wird durch die Satzung festgelegt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gliederung des TTVSA</p> <p>Der TTVSA gliedert sich entsprechend der politischen Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kreis- und Stadtverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung Tischtennis-Kreisverband oder Tischtennis-Stadtverband und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung sowie den Ordnungen und Bestimmungen des TTVSA selbständig. Die Kreis- und Stadtverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVSA. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVSA zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Kreis- und Stadtverbände können sich eine Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TTVSA stehen darf. Oberstes Organ der Kreis- und Stadtverbände sind die Kreistage. Diese setzen sich zusammen aus: a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Zahl der Delegierten wird durch die Satzung festgelegt;</p>

<p>b) den Vorstandsmitgliedern der Kreis- <u>und Stadt</u>verbände; c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Kreis- <u>und Stadt</u>verbände.</p> <p>Der TTVSA haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Kreis- <u>und Stadt</u>verbände. Zur Durchführung von Wettkämpfen unterhalb der Landesebene gliedert sich der TTVSA in regionale Spielbezirke. Die Durchführung dieses Wettkampfbetriebes obliegt regionalen Spielbezirksausschüssen, die sich aus Mitgliedern der Ausschüsse zusammensetzen.</p>	<p>b) den Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtverbände; c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Kreis- und Stadtverbände.</p> <p>Der TTVSA haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Kreis- und Stadtverbände. Zur Durchführung von Wettkämpfen unterhalb der Landesebene gliedert sich der TTVSA in regionale Spielbezirke. Die Durchführung dieses Wettkampfbetriebes obliegt regionalen Spielbezirksausschüssen, die sich aus Mitgliedern der Ausschüsse zusammensetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den zuständigen Kreis- <u>und</u> Stadtverband zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, sind zur Mitgliedschaft im TTVSA verpflichtet. Nach Abgabe der Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den zuständigen Kreis- und Stadtverband zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, sind zur Mitgliedschaft im TTVSA verpflichtet. Nach Abgabe der Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt:</p> <p>a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVSA jeweils zum 30. 06. bzw. 31. 12. eines Jahres; b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem LandesSportBund; c) durch Auflösung; d) durch Ausschluss aus dem TTVSA entsprechend der Rechtsordnung.</p> <p>Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben <u>offene Verbindlichkeiten</u> gegenüber dem TTVSA und den Kreis- <u>und Stadt</u>verbänden bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt:</p> <p>a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVSA jeweils zum 30. 06. bzw. 31. 12. eines Jahres; b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem LandesSportBund; c) durch Auflösung; d) durch Ausschluss aus dem TTVSA entsprechend der Rechtsordnung.</p> <p>Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben offene Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVSA und den Kreis- und Stadtverbänden bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutz</p> <p>1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</p> <p>Der TTVSA erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in click-TT eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutz</p> <p>1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</p> <p>Der TTVSA erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in click-TT eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins-</p>

<p>und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.</p> <p>2. Interne Weitergabe von Daten</p> <p>2.1 Die in click-TT gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVSA mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Ausschüssen im TTVSA zur Verfügung gestellt.</p> <p>2.2 Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogenen Daten der Spieler werden zugangsberechtigten Personen oder Mitgliedsvereinen – auch über das Internet – zugänglich gemacht.</p> <p>3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen</p> <p>Als Mitglied des LSB Sachsen-Anhalt und des DTTB stellt der TTVSA die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.</p> <p>4. Veröffentlichung von Daten</p> <p>4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVSA werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen. Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in click-TT eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere</p>	<p>und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.</p> <p>2. Interne Weitergabe von Daten</p> <p>2.1 Die in click-TT gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVSA mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Ausschüssen im TTVSA zur Verfügung gestellt.</p> <p>2.2 Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogenen Daten der Spieler werden zugangsberechtigten Personen oder Mitgliedsvereinen – auch über das Internet – zugänglich gemacht.</p> <p>3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen</p> <p>Als Mitglied des LSB Sachsen-Anhalt und des DTTB stellt der TTVSA die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.</p> <p>4. Veröffentlichung von Daten</p> <p>4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVSA werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen. Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in click-TT eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere</p>
---	---

<p>Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse oder eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden). Sie können der Veröffentlichung ihrer Kontaktadresse (nur, wenn eine E-Mail-Adresse veröffentlicht ist) sowie ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>4.2 Vom TTVSA können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.</p> <p>5. Dauer der Datenspeicherung</p> <p>Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Die Mitglieder sind verpflichtet, in eigener Verantwortung diese Datenschutzbestimmungen den Spielern und Funktionsträgern bekannt zu machen.</p>	<p>Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse oder eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden). Sie können der Veröffentlichung ihrer Kontaktadresse (nur, wenn eine E-Mail-Adresse veröffentlicht ist) sowie ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>4.2 Vom TTVSA können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.</p> <p>5. Dauer der Datenspeicherung</p> <p>Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Die Mitglieder sind verpflichtet, in eigener Verantwortung diese Datenschutzbestimmungen den Spielern und Funktionsträgern bekannt zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des TTVSA sind berechtigt:</p> <p>a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage, Beiräte oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;</p> <p>b) die Wahrung ihrer Interessen und der des TTVSA zu verlangen;</p> <p>c) die Beratung des TTVSA oder des Kreis- und Stadtverbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe etc.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des TTVSA sind berechtigt:</p> <p>a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage, Beiräte oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;</p> <p>b) die Wahrung ihrer Interessen und der des TTVSA zu verlangen;</p> <p>c) die Beratung des TTVSA oder des Kreis- und Stadtverbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe etc.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des TTVSA sind unter anderem verpflichtet:</p> <p>a) die Satzung und Ordnungen des TTVSA sowie die auf Verbandstagen, Beiräten und den</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des TTVSA sind unter anderem verpflichtet:</p> <p>b) die Satzung und Ordnungen des TTVSA sowie die auf Verbandstagen, Beiräten und den</p>

<p>zuständigen Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;</p> <p>b) die Interessen des TTVSA zu vertreten;</p> <p>c) die durch gesonderte Ordnungen festgelegten Jahresbeiträge, Nenn- bzw. Startgelder und Gebühren zeitgerecht zu entrichten; Diese werden nach Rechnungsstellung grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.</p> <p>d) vom TTVSA geforderte Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;</p> <p>e) ein Exemplar der Fachzeitschrift des DTTB zu beziehen;</p> <p>f) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.</p> <p>g) Eine vereinsautorisierte E-Mail-Adresse an den TTVSA zu melden;</p> <p>h) Das Anti-Doping-Regelwerk „NADA-Code“ der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) einschließlich des „Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung ausdrücklich anzuerkennen.</p>	<p>zuständigen Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;</p> <p>b) die Interessen des TTVSA zu vertreten;</p> <p>c) die durch gesonderte Ordnungen festgelegten Jahresbeiträge, Nenn- bzw. Startgelder und Gebühren zeitgerecht zu entrichten; Diese werden nach Rechnungsstellung grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.</p> <p>d) vom TTVSA geforderte Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;</p> <p>e) ein Exemplar der Fachzeitschrift des DTTB zu beziehen;</p> <p>i) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.</p> <p>j) Eine vereinsautorisierte E-Mail-Adresse an den TTVSA zu melden;</p> <p>k) Das Anti-Doping-Regelwerk „NADA-Code“ der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) einschließlich des „Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung ausdrücklich anzuerkennen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Doping</p> <p>a) Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielaustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.</p> <p>b) Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben.</p> <p>c) Der TTVSA erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Jahrbuch 2010/2011.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Doping</p> <p>a) Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielaustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.</p> <p>b) Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben.</p> <p>c) Der TTVSA erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Rechtliche Entscheidungen</p> <p>Rechtliche Entscheidungen werden durch das Sportgericht und das Verbandsgericht des TTVSA getroffen. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung des TTVSA.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rechtliche Entscheidungen</p> <p>Rechtliche Entscheidungen werden durch das Sportgericht und das Verbandsgericht des TTVSA getroffen. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung des TTVSA.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Der TTVSA kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Der TTVSA kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Organe des TTVSA</p> <p>Organe des TTVSA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verbandstag, - der Beirat, - das Präsidium, - die Ausschüsse: - Sportausschuss, <ul style="list-style-type: none"> - Jugendausschuss, - Seniorenausschuss. - Schiedsrichterausschuss, - Bildungsausschuss, - Sportentwicklung. <p>Rechtsprechungsorgane des TTVSA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Sportgericht - das Verbandsgericht <p>Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und den Ordnungen des TTVSA. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für <u>weibliche und männliche Bewerber alle natürlichen Personen</u> offen.</p> <p><u>Jedes Organ des TTVSA kann durch Beschluss Tagungen oder Versammlungen auch als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchführen.</u></p> <p>Sollte ein Organ wegen behördlicher Vorgaben (z. B. einer Pandemie) oder wegen anderer Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des TTVSA liegen, nicht tagen können, können dessen Tagungen/Sitzungen auch als Video- bzw. Telefonkonferenzen sowie Abstimmungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder dieselben Zugangsmöglichkeiten erhalten und sich entsprechend authentifizieren können.</p> <p>Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse nur dann gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu einem festgesetzten Termin die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Organe des TTVSA</p> <p>Organe des TTVSA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verbandstag, - der Beirat, - das Präsidium, - die Ausschüsse: - Sportausschuss, <ul style="list-style-type: none"> - Jugendausschuss, - Seniorenausschuss. - Schiedsrichterausschuss, - Bildungsausschuss, - Sportentwicklung. <p>Rechtsprechungsorgane des TTVSA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Sportgericht - das Verbandsgericht <p>Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und den Ordnungen des TTVSA. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für alle natürlichen Personen offen.</p> <p>Jedes Organ des TTVSA kann durch Beschluss Tagungen oder Versammlungen auch als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchführen.</p> <p>Sollte ein Organ wegen behördlicher Vorgaben (z. B. einer Pandemie) oder wegen anderer Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des TTVSA liegen, nicht tagen können, können dessen Tagungen/Sitzungen auch als Video- bzw. Telefonkonferenzen sowie Abstimmungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder dieselben Zugangsmöglichkeiten erhalten und sich entsprechend authentifizieren können.</p> <p>Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse nur dann gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu einem festgesetzten Termin die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Der Verbandstag Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des TTVSA.</p> <p>Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des TTVSA satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Der Verbandstag Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des TTVSA.</p> <p>Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des TTVSA satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.</p>

<p>Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den auf den Kreistagen der Stadt-/Kreis- und Stadtverbände gewählten Delegierten. Für je angefangenen sechs Vereine des Stadt-/Kreis- und Stadtverbandes kann ein Delegierter gewählt werden. Die Delegierten müssen verschiedenen Mitgliedern des TTVSA angehören. Auf jeden Delegierten entfallen bis zu zwei Stimmen. (je eine Stimme für je angefangene drei Vereine);</p> <p>b) den Ehrenpräsidenten (je eine Stimme);</p> <p>c) den Ehrenmitgliedern (je eine Stimme);</p> <p>d) den Mitgliedern des Präsidiums (je eine Stimme);</p> <p>e) den Mitgliedern <u>Beisitzern</u> des Sportausschusses (drei Mitglieder gemäß §23, je eine Stimme);</p> <p>f) dem den Mitgliedern <u>Beisitzern</u> des Jugendausschusses (drei Mitglieder gemäß §23, je eine Stimme);</p> <p>g) den Vorsitzenden des Seniorenausschusses und des Schiedsrichterausschusses (je eine Stimme). Ständige Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) sind der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Geschäftsführer und der Landestrainer.</p>	<p>Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den auf den Kreistagen der Kreis- und Stadtverbände gewählten Delegierten. Für je angefangenen sechs Vereine des Kreis- und Stadtverbandes kann ein Delegierter gewählt werden. Die Delegierten müssen verschiedenen Mitgliedern des TTVSA angehören. Auf jeden Delegierten entfallen bis zu zwei Stimmen. (je eine Stimme für je angefangene drei Vereine);</p> <p>b) den Ehrenpräsidenten (je eine Stimme);</p> <p>c) den Ehrenmitgliedern (je eine Stimme);</p> <p>d) den Mitgliedern des Präsidiums (je eine Stimme);</p> <p>e) den Beisitzern des Sportausschusses (gemäß §23, je eine Stimme);</p> <p>f) den Beisitzern des Jugendausschusses (gemäß §23, je eine Stimme);</p> <p>g) den Vorsitzenden des Seniorenausschusses und des Schiedsrichterausschusses (je eine Stimme). Ständige Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) sind der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Geschäftsführer und der Landestrainer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Der Verbandstag Zusammentreten und Fristen</p> <p>Ordentliche Verbandstage werden durch das Präsidium einberufen und finden aller vier Jahre (beginnend im Jahr 1996) jeweils nach Ablauf der Spielzeit <u>möglichst im Monat Mai</u> statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist vom Präsidium drei Monate vorher in der Fachzeitschrift des DTTB per E-Mail-Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine sowie alle Kreis- und Stadtverbände des TTVSA und auf der Homepage des TTVSA bekannt zu geben. Die Einladungen mit der Tagesordnung haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und können den Delegierten bei entsprechender Erreichbarkeit per E-Mail zugesandt werden.</p> <p>Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen; - Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages; - Aussprache über die Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschüsse; - Aussprache über die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer für das vorangegangene Geschäftsjahr; - Entlastung des Präsidiums und der Ausschussmitglieder (gem. § 14); - Neuwahlen; - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr; - Anträge; - Verschiedenes. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Der Verbandstag Zusammentreten und Fristen</p> <p>Ordentliche Verbandstage werden durch das Präsidium einberufen und finden aller vier Jahre möglichst im Monat Mai statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist vom Präsidium drei Monate vorher per E-Mail-Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine sowie alle Kreis- und Stadtverbände des TTVSA und auf der Homepage des TTVSA bekannt zu geben. Die Einladungen mit der Tagesordnung haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und können den Delegierten bei entsprechender Erreichbarkeit per E-Mail zugesandt werden.</p> <p>Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen; - Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages; - Aussprache über die Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschüsse; - Aussprache über die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer für das vorangegangene Geschäftsjahr; - Entlastung des Präsidiums und der Ausschussmitglieder (gem. § 14); - Neuwahlen; - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr; - Anträge; - Verschiedenes. <p>Der Einladung sind die Berichte der Ausschussvorsitzenden, die Jahresrechnung</p>

<p>Der Einladung sind die Berichte der Ausschussvorsitzenden, die Jahresrechnung einschließlich Bericht der Kassenprüfer, die eingereichten Wahlvorschläge für das Präsidium sowie fristgerecht eingegangene Anträge beizufügen. Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTVSA, die Kreis- <u>und</u> Stadtverbände, des Präsidiums und der Ausschüsse.</p> <p>Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen.</p> <p>Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.</p>	<p>einschließlich Bericht der Kassenprüfer, die eingereichten Wahlvorschläge für das Präsidium sowie fristgerecht eingegangene Anträge beizufügen. Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTVSA, die Kreis- und Stadtverbände, des Präsidiums und der Ausschüsse.</p> <p>Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen.</p> <p>Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Außerordentliche Verbandstage</p> <p>Außerordentliche Verbandstage werden abgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf Beschluss des Beirates; auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreis- <u>und</u> <u>Stadtverbände</u>; auf Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder des TTVSA. <p>Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.</p> <p><u>Für die Einberufung und Einreichung von Anträgen/Kandidaturen sowie den Versand der Tagungsunterlagen gelten die Fristen des ordentlichen Verbandstages.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Außerordentliche Verbandstage</p> <p>Außerordentliche Verbandstage werden abgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf Beschluss des Beirates; auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreis- und Stadtverbände; auf Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder des TTVSA. <p>Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.</p> <p>Für die Einberufung und Einreichung von Anträgen/Kandidaturen sowie den Versand der Tagungsunterlagen gelten die Fristen des ordentlichen Verbandstages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Beschlussfähigkeit, Niederschrift</p> <p>Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beschlussfähigkeit, Niederschrift</p> <p>Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Aufgaben des Verbandstages</p> <p>Dem Verbandstag steht die letzte Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu.</p> <p>Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Änderung der Satzung; die Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse gem. § 14; die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Sportgerichtes, die alle nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen; die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichtes, die alle nicht 	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufgaben des Verbandstages</p> <p>Dem Verbandstag steht die letzte Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu.</p> <p>Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Änderung der Satzung; die Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse gem. § 14; die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Sportgerichtes, die alle nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen; die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichtes, die alle nicht

<p>Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen; e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen; f) die Genehmigung der Jahresrechnung; g) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; h) den Erlass und die Änderung von Ordnungen; i) den Erlass und die Änderung von Durchführungsbestimmungen; k) die Grundsätze und Höhe der Verbandsabgaben. Die Aufgaben des außerordentlichen Verbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.</p>	<p>Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen; e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen; f) die Genehmigung der Jahresrechnung; g) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; h) den Erlass und die Änderung von Ordnungen; i) den Erlass und die Änderung von Durchführungsbestimmungen; k) die Grundsätze und Höhe der Verbandsabgaben. Die Aufgaben des außerordentlichen Verbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Der Beirat</p> <p>Der Beirat ist das zweithöchste Organ des TTVSA. Die Beiratstagungen werden durch das Präsidium einberufen und finden jährlich, möglichst im Monat Mai/ statt. Im Jahr des Verbandstages entfällt die Beiratstagung. <u>Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist vom Präsidium acht Wochen vorher per E-Mail-Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine sowie alle Kreis- und Stadtverbände des TTVSA und auf der Homepage des TTVSA bekannt zu geben.</u> Der Beirat ist mit einer Frist von acht Wochen durch das Präsidium einzuberufen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Präsidenten/Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Kreis-und Stadtverbände, die verschiedenen Mitgliedern des TTVSA angehören müssen, - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, - den gem. § 14 gewählten Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse. <p>Die Einladungen mit der Tagesordnung und den Tagungsunterlagen haben mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und können den Delegierten bei entsprechender Erreichbarkeit per E-Mail zugesandt werden. Die Anzahl der Stimmen und das Stimmrecht sind analog zum Verbandstag, das Stimmrecht für alle Stimmen des Kreis-und Stadtverbandes wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter ausgeübt. Ständige Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) sind der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Geschäftsführer und der Landestrainer. Der Beirat übernimmt die Aufgaben eines Verbandstages, jedoch ohne Neuwahlen und Satzungsänderungen. Zusätzlich obliegt ihm die Bestätigung der nach dem letzten Verbandstag kooptierten Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse (gem. § 14), des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und der Kassenprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Der Beirat</p> <p>Der Beirat ist das zweithöchste Organ des TTVSA. Die Beiratstagungen werden durch das Präsidium einberufen und finden jährlich, möglichst im Monat Mai/ statt. Im Jahr des Verbandstages entfällt die Beiratstagung. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist vom Präsidium acht Wochen vorher per E-Mail-Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine sowie alle Kreis- und Stadtverbände des TTVSA und auf der Homepage des TTVSA bekannt zu geben. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Präsidenten/Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Kreis-und Stadtverbände, die verschiedenen Mitgliedern des TTVSA angehören müssen, - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, - den gem. § 14 gewählten Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse. <p>Die Einladungen mit der Tagesordnung und den Tagungsunterlagen haben mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und können den Delegierten bei entsprechender Erreichbarkeit per E-Mail zugesandt werden. Die Anzahl der Stimmen und das Stimmrecht sind analog zum Verbandstag, das Stimmrecht für alle Stimmen des Kreis-und Stadtverbandes wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter ausgeübt. Ständige Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) sind der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Geschäftsführer und der Landestrainer. Der Beirat übernimmt die Aufgaben eines Verbandstages, jedoch ohne Neuwahlen und Satzungsänderungen. Zusätzlich obliegt ihm die Bestätigung der nach dem letzten Verbandstag kooptierten Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse (gem. § 14), des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und der Kassenprüfung. Anträge an den Beirat müssen spätestens sechs Wochen vor der Beiratstagung bei der Geschäftsstelle</p>

<p>Anträge an den Beirat müssen spätestens sechs Wochen vor der Beiratstagung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTVSA, die Stadt-/Kreis- <u>und</u> Stadtverbände, das Präsidium und die ständigen Ausschüsse.</p> <p>Außerordentliche Beiratstagungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis- und Stadtverbände abgehalten.</p>	<p>eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTVSA, die Kreis- und Stadtverbände, das Präsidium und die ständigen Ausschüsse.</p> <p>Außerordentliche Beiratstagungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis- und Stadtverbände abgehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Das Präsidium</p> <p>Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als stimmberechtigte Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> - der Präsident, - der Vizepräsident Erwachsenensport, - der Vizepräsident Nachwuchssport, - der Vizepräsident Sportentwicklung, - der Vizepräsident Bildung, - der Vizepräsident Finanzen, - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, - mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht - der/die Ehrenpräsident/en - zur Unterstützung des Präsidiums mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht - der Geschäftsführer des TTVSA - der Landestrainer des TTVSA <p>Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt.</p> <p>Für die zwischen den Verbandstagen ausscheidenden Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse gem. § 14 können neue Mitglieder kooptiert werden. Sofern die Zahl der kooptierten Präsidiumsmitglieder 50% der vom Verbandstag gewählten Mitglieder überschreitet, ist ein außerordentlicher Verbandstag mit Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.</p> <p>Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVSA nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von Verbandstag und Beirat gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es erstattet auf dem Verbandstag und im Beirat den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.</p> <p>Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus dem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>Es kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Arbeitstagungen der Kreis- und Stadtverbände und ihrer Organe teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Das Präsidium</p> <p>Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als stimmberechtigte Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> - der Präsident, - der Vizepräsident Erwachsenensport, - der Vizepräsident Nachwuchssport, - der Vizepräsident Sportentwicklung, - der Vizepräsident Bildung, - der Vizepräsident Finanzen, - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, - mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht - der/die Ehrenpräsident/en - zur Unterstützung des Präsidiums mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht - der Geschäftsführer des TTVSA - der Landestrainer des TTVSA <p>Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt.</p> <p>Für die zwischen den Verbandstagen ausscheidenden Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse gem. § 14 können neue Mitglieder kooptiert werden. Sofern die Zahl der kooptierten Präsidiumsmitglieder 50% der vom Verbandstag gewählten Mitglieder überschreitet, ist ein außerordentlicher Verbandstag mit Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.</p> <p>Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVSA nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von Verbandstag und Beirat gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es erstattet auf dem Verbandstag und im Beirat den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.</p> <p>Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus dem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>Es kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Arbeitstagungen der Kreis- und Stadtverbände und ihrer Organe teilzunehmen.</p>

<p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens dreimal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.</p>	<p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens dreimal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Das Präsidium Vertretungsberechtigung</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Das Präsidium Vertretungsberechtigung</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Das Präsidium Aufgabenverteilung</p> <p>Der Präsident vertritt den TTVSA nach außen. Er führt den Vorsitz auf dem Verbandstag, im Beirat und im Präsidium. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall nehmen die Vizepräsidenten diese Aufgabe wahr. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen gemäß § 25 rechtzeitig erfolgen. Der Vizepräsident Erwachsenensport ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann das Präsidium nichtständige Ausschüsse bestellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Das Präsidium Aufgabenverteilung</p> <p>Der Präsident vertritt den TTVSA nach außen. Er führt den Vorsitz auf dem Verbandstag, im Beirat und im Präsidium. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall nehmen die Vizepräsidenten diese Aufgabe wahr. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen gemäß § 25 rechtzeitig erfolgen. Der Vizepräsident Erwachsenensport ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann das Präsidium nichtständige Ausschüsse bestellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Ausschüsse</p> <p>Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die gem. § 14 gewählten Vorsitzenden. Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.</p> <p><u>Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:</u></p> <p><u>Sportausschuss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vizepräsident Erwachsenensport.</u> - <u>Vizepräsident Nachwuchssport.</u> - <u>Beisitzer Dessau.</u> - <u>Beisitzer Halle.</u> - <u>Beisitzer Halle.</u> - <u>Vorsitzender Seniorenausschuss</u> 	<p style="text-align: center;">§ 23 Ausschüsse</p> <p>Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die gem. § 14 gewählten Vorsitzenden. Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.</p> <p>Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>Sportausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vizepräsident Erwachsenensport, - Vizepräsident Nachwuchssport, - Beisitzer Dessau, - Beisitzer Halle, - Beisitzer Halle, - Vorsitzender Seniorenausschuss

<p><u>Jugendausschuss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vizepräsident Nachwuchssport,</u> - <u>Landestrainer/in,</u> - <u>Beisitzer Dessau,</u> - <u>Beisitzer Halle,</u> - <u>Beisitzer Magdeburg</u> <p><u>Senioren Ausschuss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorsitzender,</u> - <u>Beisitzer Dessau,</u> - <u>Beisitzer Halle,</u> - <u>Beisitzer Magdeburg</u> <p><u>Bildungsausschuss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vizepräsident Bildung,</u> - <u>Landestrainer/in,</u> - <u>bis zu drei Beisitzer</u> <p><u>Sportentwicklung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vizepräsident Sportentwicklung,</u> - <u>bis zu vier Beisitzer</u> <p><u>Schiedsrichterausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorsitzender,</u> - <u>bis zu vier Beisitzer</u> 	<p>Jugendausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vizepräsident Nachwuchssport, - Landestrainer/in, - Beisitzer Dessau, - Beisitzer Halle, - Beisitzer Magdeburg <p>Senioren Ausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender, - Beisitzer Dessau, - Beisitzer Halle, - Beisitzer Magdeburg <p>Bildungsausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vizepräsident Bildung, - Landestrainer/in, - bis zu drei Beisitzer <p>Sportentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vizepräsident Sportentwicklung, - bis zu vier Beisitzer <p>Schiedsrichterausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender, - bis zu vier Beisitzer
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Bekanntgabe von Beschlüssen</p> <p>Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVSA in der Fachzeitschrift des DTTB <u>per E-Mail-Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine sowie alle Kreis- und Stadtverbände des TTVSA</u> und auf der Homepage des TTVSA veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern des TTVSA bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Bekanntgabe von Beschlüssen</p> <p>Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVSA per E-Mail-Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine sowie alle Kreis- und Stadtverbände des TTVSA und auf der Homepage des TTVSA veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern des TTVSA bekannt gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr und Kassenprüfung</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann den Verbandstag und den Beirat informiert und die Berichte den Einladungen beifügt. Finden nur zwei Prüfungen statt, so muss zwischen ihnen mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr und Kassenprüfung</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann den Verbandstag und den Beirat informiert und die Berichte den Einladungen beifügt. Finden nur zwei Prüfungen statt, so muss zwischen ihnen mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsstelle</p> <p>Zur Führung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der vom Präsidium bestellt wird und diesem verantwortlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsstelle</p> <p>Zur Führung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der vom Präsidium bestellt wird und diesem verantwortlich ist.</p>

<p>Weitere Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums eingestellt werden. Der Geschäftsführer darf kein Amt im Präsidium übernehmen.</p>	<p>Weitere Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums eingestellt werden. Der Geschäftsführer darf kein Amt im Präsidium übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungen</p> <p>Der Wettspielbetrieb, die Finanzen und Gebühren, das Rechtswesen und die Durchführung von Verbandstagen, Tagungen des Beirates und des Präsidiums, sowie Sitzungen der Ausschüsse werden durch besondere Ordnungen geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungen</p> <p>Der Wettspielbetrieb, die Finanzen und Gebühren, das Rechtswesen und die Durchführung von Verbandstagen, Tagungen des Beirates und des Präsidiums, sowie Sitzungen der Ausschüsse werden durch besondere Ordnungen geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Symbole</p> <p>Das Symbol des TTVSA hat die Form eines Tischtennis-Netzes, das in der Mitte durch einen weißen Tischtennis-Ball mit den Buchstaben "TTVSA" überdeckt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Symbole</p> <p>Das Symbol des TTVSA hat die Form eines Tischtennis-Netzes, das in der Mitte durch einen weißen Tischtennis-Ball mit den Buchstaben "TTVSA" überdeckt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Auflösung des TTVSA</p> <p>Die Auflösung des TTVSA kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTVSA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Auflösung des TTVSA</p> <p>Die Auflösung des TTVSA kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTVSA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt auch in den Gliederungen des TTVSA. Die Änderungen wurden am 05.09.2020 <u>25.05.2024</u> vom 10. <u>11.</u> Verbandstag des TTVSA beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt auch in den Gliederungen des TTVSA. Die Änderungen wurden am 25.05.2024 vom 11. Verbandstag des TTVSA beschlossen.</p>

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 2

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

A 2 Spielregeln

A 2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb
 - 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
 - in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze.

~~A 2.2.1 Die Einzelwettbewerbe der Landeseinzelmeisterschaften und des Landesranglistenturniers der Damen und Herren werden mit vier Gewinnsätzen und alle anderen Einzelwettbewerbe mit drei Gewinnsätzen gespielt.~~

Die Endrunde der Landeseinzelmeisterschaften der Damen und Herren (2. Turnierphase) werden mit vier Gewinnsätze und alle anderen Einzelwettbewerbe mit drei Gewinnsätzen gespielt.

A 2.2.2 Alle Doppelwettkämpfe und alle Wettbewerbe der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren werden mit drei Gewinnsätzen ausgetragen.

Begründung:

Mit dieser neugestaltenden Regelung werden die bestehenden präzisiert.

Diese Regelung soll ab den 01. Juli 2024 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 3

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

A 14 Spielgemeinschaften

A 14.1 Im TTVSA sind in den Altersklassen Jugend 11, Jugend 13, Jugend 15 und Jugend 19 Spielgemeinschaften von spielberechtigten Spielern aus zwei Vereinen zulässig.

A 14.2 Im TTVSA sind bei den Damenspielklassen Spielgemeinschaften aus zwei Vereinen zulässig.

A 14.3 Für die Meldung als Ergänzungsspieler gilt WO H 2.1.1

Begründung:

Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass mehr Damen am Punkt- und Pokalspielbetrieb teilnehmen können.

Diese Regelung soll ab den 01. Juli 2024 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des HSV Medizin Magdeburg e.V.

an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 4

Der HSV Medizin Magdeburg stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstages zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

A 15.2 Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität und
 - gleichgestellte Ausländer (gA)
- mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen.

(Wortlaut mit Inkrafttreten der Turnierlizenz; siehe aktuelle Beschlussfassung dazu)

Nicht startberechtigt bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- Ausländer (Status eA oder A), sowie
- Spieler unabhängig von der Nationalität, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse
- ggf. die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Weitere Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zu ständiger Gliederung.

A 15.2.1 Im TTVSA können Spielerinnen und Spieler auch ohne kostenpflichtige Turnierlizenz an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben teilnehmen, sofern sie alle anderen Bedingungen erfüllen.

A 15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.3 ist eine Spielberechtigung erforderlich.

(Wortlaut mit Inkrafttreten der Turnierlizenz; siehe aktuelle Beschlussfassung dazu)

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse,
- die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung (nur bei Auswahlmannschaften),
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Bei einem Spieler mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Stammverein maßgeblich.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersgruppe Erwachsene auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entscheidenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15.4.1 Im TTVSA können Spielerinnen und Spieler auch ohne kostenpflichtige Turnierlizenz an nichtweiterführenden Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie alle anderen Bedingungen erfüllen.

Begründung:

Der 3. Bundesrat des DTTB hat im März die Preise für die Turnierlizenz und deren Einführung zum 1. Juli 2024 beschlossen. Das Halbjahres-Abo der Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb, in der abhängig vom Alter des Lizenzinhabers die Senioren-Lizenz enthalten ist, wird 4,99 Euro kosten. Pro Jahr sind somit 9,98 fällig. Die Einmal-Veranstaltungslizenz, die für ein einziges, ggf. mehrtägiges Turnier gültig ist, ist für 2,99 Euro zu haben.

Als Argumente werden in der offiziellen Mitteilung des DTTB Haftungs- und Versicherungsfragen genannt. Zudem heißt es, dass Meldungen für den Einzelspielbetrieb „immer öfter durch den einzelnen Spieler selbst und seltener über dessen Verein“ erfolgen.

Der Antragsteller teilt diese Einschätzung nicht. Die Einführung einer kostenpflichtigen Turnierlizenz hat nur einen sehr geringen Mehrwehrt für die Spielerinnen und Spieler. Vielmehr wollen einige Institutionen und Personen ihre Kassen damit weiter füllen und eine weitere Möglichkeit für regelmäßige Einnahmen generieren. Finanziell weniger gut aufgestellte Spielerinnen und Spieler werden damit benachteiligt und ggf. ausgegrenzt, weil die Gefahr besteht, dass sie die zusätzlichen Lizenzkosten nicht tragen können. Viele Spielerinnen und Spieler planen bereits, nicht mehr an Turnieren teilzunehmen. Eine Petition im Internet gegen die Turnierlizenz hatte zum Zeitpunkt der Antragsformulierung bereits mehr als 6.400 Unterschriften. Die genannten Aspekte werden sich nachteilig auf die Beteiligung und das Niveau von Turnieren auswirken, wenn zum Beispiel gute Spieler aus finanziellen Gründen auf eine Teilnahme verzichten.

Ganz sicher werden zahlreiche Spielerinnen und Spieler versuchen, sich den Betrag von ihrem jeweiligen Verein zurückzuholen, was eine zusätzliche Belastung der Vereine zur Folge hätte.

Ein Versicherungsschutz für Spielerinnen und Spieler, die über ihren Verein bei Turnieren starten, besteht bereits über die Mitgliedschaft der Sportvereine in Sachsen-Anhalt, weshalb dieses Argument des DTTB ebenso nicht greift.

Zudem liegt die Vermutung nahe, dass der Beitrag für die Turnierlizenz in den nächsten Jahren steigt und die Lizenz auf andere Bereiche erweitert wird, zum Beispiel für den Punkt- und Pokalspielbetrieb von Mannschaften. Dadurch könnten mittelfristig mehrere Hundert Euro auf Spieler und Vereine zukommen. Um diesen Szenarien von Beginn an entgegenzuwirken, sollten im TTVSA Spielerinnen und Spieler auch ohne kostenpflichtige Turnierlizenz an Individualwettbewerben teilnehmen können.

Magdeburg, 28. März 2024

Siegfried Steinert
Vorsitzender des HSV Medizin Magdeburg

Michael Reif
Abteilungsleiter Tischtennis

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des HSV Medizin Magdeburg e.V.

an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 5

Der HSV Medizin Magdeburg stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstages zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

A 15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen (vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmungen und – bei Veranstaltungen in Turnierform – der Ausschreibung der Veranstaltung sowie ggf. der Zahlung eines Startgeldes).

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer (Status = A) pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status = A) zulassen. Für jeden anderen Status gibt es keine Einschränkung

A 15.3.1 Im Zuständigkeitsbereich des TTVSA ist in allen Spielklassen die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

Begründung:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ (Art. 3 GG)

Was im deutschen Grundgesetz verankert ist und in vielen Sportarten in Deutschland gilt, hat sich im Tischtennis leider noch nicht in allen Bundesländern durchgesetzt. Gleichwohl gibt der Deutsche Tischtennisbund im vorletzten Satz von A 15.3 („Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status A) zulassen“) die Möglichkeit für separate Regelungen in den Mitgliedsverbänden. Das wird zum Beispiel in Niedersachsen genutzt, wo es die genannte Einschränkung nicht mehr gibt.

Im Zuständigkeitsbereich des TTVSA sollte diese Regelung ebenfalls eingeführt werden. Die Gründe sind vielfältig: Schon heute studieren an den Universitäten und Hochschulen in Sachsen-Anhalt mehrere Tausend Frauen und Männer aus dem außereuropäischen Ausland, darunter beispielsweise aus China, Indien und Pakistan.

In Sachsen-Anhalts Wirtschaft nimmt der bereits hohe Anteil außereuropäischer Beschäftigter stetig zu und wird in den kommenden Jahren beispielsweise durch die Großansiedlungen von Avnet im Salzlandkreis (bis zu 700 Arbeitsplätze), UPM Biochemicals in Leuna (200), Daimler Truck im Harzkreis (600), Florida Eis im Salzlandkreis (bis zu 250) und nicht zuletzt Intel in Magdeburg (bis zu 3.000 Arbeitsplätze) sowie die Intel-Zulieferfirmen im Börde- und Salzlandkreis stark ansteigen.

Die Beschäftigten dieser Unternehmen kommen aus der ganzen Welt. Sie werden hier nicht nur arbeiten, sondern auch wohnen, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und natürlich auch ihrer jeweiligen Lieblingssportart nachgehen.

Für den Tischtennissport sind diese Spieler eine Bereicherung. Schon heute spielen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger mit dem Status A in den Ligen des Landes, auch wenn ihre Zahl noch überschaubar ist. Um sie der Stärke nach für den Punktspielbetrieb aufstellen zu können, ist die beantragte Ergänzung zwingend erforderlich. Nur so kann auch in Sachsen-Anhalt eine grundsätzliche Gleichberechtigung aller ausländischen Mitspielerinnen und Mitspieler am Punktspielbetrieb erreicht werden. Es gibt keinen Grund, die Teilnahme ausländischer Spieler von deren Herkunftsland abhängig zu machen.

Magdeburg, 28. März 2024

Siegfried Steinert
Vorsitzender des HSV Medizin Magdeburg

Michael Reif
Abteilungsleiter Tischtennis

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 6

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

B 1.5 SBEM für die Spieler*innen, die in die Altersklassen Senioren aufrücken

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein.

Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung bzw. mit dem Wechsel aus einem anderen Verband oder beim Übergang von der Altersgruppe Erwachsene zur Altersgruppe Senioren erhält bzw. behält jeder Spieler der Altersgruppe Senioren die SBEM.

Begründung:

Mit dieser notwendigen verbandsinternen Regelung bleibt die Spielberechtigung SBEM von Spieler*innen, die in die Altersklasse Senioren wechseln bestehen.

Diese Regelung soll ab den 01. Juli 2024 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Seniorenausschuss des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 7

Der Seniorenausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

DB -Individualmeisterschaften

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs, Erwachsene und Senioren

2. Bezirksmeisterschaften

2.5.2 Senioren

.....

Die Bezirksmeisterschaften der Senioren werden in allen Altersklassen mit mindestens 4 Teilnehmern durchgeführt, auch wenn die Quotenzahlen für die Landeseinzelmeisterschaften erreicht sind.

Begründung:

Es wird immer schwerer, für die Bezirksmeisterschaften einen Ausrichter und Turnhalle zu finden.

Die Teilnehmerzahl hat in den letzten Jahren rapid abgenommen, so dass man nicht mehr über eine Bezirksmeisterschaft, sondern nur noch über eine Qualifikationsveranstaltung für die Landesmeisterschaft geredet hat.

Damit die Startgebühren und der Verpflegungserlös dazu beitragen, die Unkosten des Veranstalters zu decken und wirklich die Bezirksmeistertitel ausgespielt werden, bitten wir um Zustimmung.

Quedlinburg, den 27.03.2024

Bärbel Kleber

Vorsitzende des Seniorenausschuss

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 8

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs, Erwachsene und Senioren

- 3.5 Startberechtigung
- 3.5.1 Damen/Herren
- 3.5.1.2. Bei Ausfall von Teilnehmern zu b) und c) erfolgt ein Nachrücken aus dem Spielbezirk des ausgefallenen Teilnehmers. Sind keine Nachrücker mehr gegeben, fallen diese Plätze an den Sportausschuss zurück, der sie neu vergibt.
- 3.5.1.3 Die Quote zu c) wird nach dem Punktsystem ...
- 3.5.1.4 Der Sportausschuss ist bei zurückgegebenen Startplätzen aus 3.5.1.1 und 3.5.1.2 berechtigt, sogenannten Wildcards für die Meisterschaften zu vergeben.

Begründung:

Mit dieser Erweiterung der bestehenden Regelung wird ermöglicht, dass die Startfelder zu den Landeseinzelmeisterschaften der Damen und Herren aufgefüllt werden können.

Diese Regelung soll ab den 01. Juli 2024 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

*Heiko Schürer
Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA*

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Jugendausschuss des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 9

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Senioren des TTVSA

3.1. Jugend

3.1.1 Vorrunden

~~Die Kreis-/Stadtverbände ermitteln ihre Sieger und melden diese unmittelbar an die Bezirksjugendwarte. Nach Eingang der Meldungen organisieren die Bezirksjugendwarte die Ermittlung der Bezirkssieger in den jeweiligen Klassen in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.~~

Es können die Mitgliedsvereine bis zum 10.06. per E-Mail für das kommende Spieljahr eine Mannschaft für die jeweilige Altersklasse beim Vorsitzenden des Jugendausschuss melden. Nach Meldeschluss erfolgt eine Bekanntgabe des Jugendausschuss, welche Altersklasse den Bezirkssieger ermitteln müssen und bestimmt den Durchführungsmodus in der jeweiligen Altersklasse.

Der jeweilige Bezirkssieger qualifiziert sich für die Endrunde. Als vierter Teilnehmer der Endrunde kommt der Sieger des Vorjahres hinzu. Sollte der Vorjahressieger keine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse stellen können, fällt der vierte Startplatz an dessen Spielbezirk.

Abweichend von der Regelung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt, Anlage Startgelder sind auch bei Absage oder kurzfristiger Absage von Mannschaften die Startgelder zu entrichten.

Begründung:

Aktuell werden von den Kreis-/Stadtverbänden sehr wenigen Sieger ermittelt und diese an die Bezirksjugendwarte gemeldet. In manchen Altersklassen musste bis zur LMM nicht gespielt werden. Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Bezirksturniere aufgewertet werden und es kann auch zeitnah bekannt gegeben werden ob die Turniere durchgeführt werden müssen. Im Moment wird hier erstkurzfristig entschieden, welche Altersklasse die BMM spielen müssen.

Diese Regelungen soll ab dem 01. Juli 2024 gelten

Arnstein OT Wiederstedt, 29. März 2024

Jan Klepzig

Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschusses des TTVSA im Namen des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Jugendausschuss des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 10

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Ranglistenturniere

2. Gliederung

- 2.5 Das TOP-8- 16 Turnier (~~mit 1 gemeinsame Spielklasse mit den beiden Altersklasse Jugend 11 und Jugend 13~~ männlich und weiblich getrennt) ausgetragen.

4.2 Nachwuchs

- 4.2.4 Das BRLT, ~~und das LRLQT~~ und das TOP 16 Turnier wird jeweils in der ersten Stufe (Vorrunde) in zwei Gruppen (A und B) mit jeweils 8 Teilnehmern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen. Die Gruppeneinteilung nimmt der Jugendausschuss unter Berücksichtigung der Spielstärke vor. Alle Spiele werden mit drei Gewinnsätzen entschieden. In der zweiten Stufe (Platzierungsrunde) bilden die Erst – bis Drittplatzierten der Gruppen A und B, die Gruppe C. Dort werden dann die Plätze 1-6 ermittelt. Gespielt wird im System „Jeder gegen Jeden“. Des Weiteren werden die Plätze 7-16 ausgespielt in der Gruppe D. Die in der Vorrunde gegeneinander erzielten Ergebnisse werden übernommen.

Platzierungsrunde:

Gruppe C (um Plätze 1-6)

1. Runde: A1-B3, A1 – B2, A1 – B1

2. Runde: A2-B1, A2 – B3, A2 – B2

3. Runde: A3-B2, A3 – B1, A3 – B3

Gruppe D (um Plätze 7-12)

A4 – B4; A5 – B5; A6 – B6; A7-B7; A8-B8

5. Teilnehmerquoten Nachwuchs

- 5.2 Die Turniere zu 2.2 und 2.3 werden mit 16, zu 2.4 mit je 10 und zu 2.5 mit je ~~8~~ 16 Mädchen und Jungen gespielt.

6. Auf- und Abstiegsregeln

6.2 Nachwuchs

- 6.2.3 ~~Am TOP-8-Turnier sind die Spieler teilnahmeberechtigt, die die Plätze 1-3 beim LRLT und die Plätze 1-4 bei der LEM belegt haben. Bei Überschneidungen rücken die Nächstplatzierten des LRLT nach. Die freien Plätze (je 1) für das LRLT und das TOP-8-Turnier vergibt der Jugendausschuss~~

Am TOP 16 Turnier sind die Spieler teilnahmeberechtigt, die die Plätze 1-3 in der AK13 sowie in der AK11 bei der LRL und die Plätze 1-4 in der AK13 sowie in der AK11 bei der LEM belegt haben. Die 2 freien Plätze vergibt der Jugendausschuss.

Eine Nachrückerliste wird vom Jugendausschuss mit dem QTTR- Werten vom 11.12. aus den spielberechtigten Jahrgängen erstellt. Die Bedingung hierfür ist ein vergleichbarer QTTR-Wert.

Begründung:

Der Jugendausschuss möchte das aktuelle TOP 8 Turnier aufwerten und interessanter gestalten. Bei einem Online Meeting zum Nachwuchsspielbetrieb wurde von dem anwesenden Teilnehmer über die aktuelle Turnierform gesprochen und der Jugendausschuss schlug hier vor, anstatt der Austragung des TOP 8 Turnier ein TOP 16 Turnier in der Spielklasse AK 13 zusammen mit der AK11 auszutragen. Für die kommende Saison soll das gleiche Spielsystem wie bei der BRL und LRLQT genommen werden.

Diese Regelungen soll ab dem 01. Juli 2024 gelten

Arnstein OT Wiederstedt, 29. März 2024

Jan Klepzig

Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschusses des TTVSA im Namen des Jugendausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 11

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Ranglistenturniere

6.1.3

Fallen Spieler aus, so rücken die Nächstplatzierten der untergeordneten ~~Rangliste~~ Ranglisten nach. Die ausgefallenen Spieler steigen ab. Ist beim Nachrücken zwischen Spielern mit gleicher Platzierung zu entscheiden, entscheidet der aktuelle Q-TTR-Wert.

7 Bestimmungen

7.1

Die für die Landesranglistenturniere mit der Ausschreibung verschickten Meldebögen sind bis zum angegebenen Termin an die angegebenen Anschriften zu senden. Wird der Termin nicht eingehalten, ist die Teilnahme am LRLT gestrichen und es werden Ersatzspieler eingeladen. Als Ersatzspieler kommen bei den Damen und Herren grundsätzlich nur Spieler aus den ~~der~~ nächsttieferen ~~Rangliste~~ Ranglisten in Betracht.

Begründung:

Damit wird ermöglicht, dass bei Ausfall von Damen oder Herren, neben der direkt untergeordneten Rangliste (bei LRLT ist dies das LRLQT) auch gegebenenfalls auf die weiteren untergeordneten Ranglisten (bei LRLT auf die BRLT) zu zugegriffen.

Ziel des Antrages ist es, dass die Teilnehmerfelder vollständig aufgefüllt werden können.

Diese Regelung soll ab den 01. Januar 2025 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Jugendausschuss des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 12

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Pokalmeisterschaften des Nachwuchses

3. Austragungsmodus

3.1 Vorrunden

Die Kreis-/Stadtverbände ermitteln ihre Sieger und melden diese unmittelbar an die Bezirksjugendwarte. Nach Eingang der Meldungen organisieren die Bezirksjugendwarte die Ermittlung der Bezirkssieger in den jeweiligen Klassen in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Der jeweilige Sieger qualifiziert sich für die Endrunde. Als vierter Teilnehmer der Endrunde kommt der Sieger des Vorjahres hinzu. ~~Sollte der Titelverteidiger keine Mannschaft stellen können, geht dieser Platz an den Zweitplatzierten des Vorjahres.~~
Sollte der Vorjahressieger keine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse stellen können, fällt der vierte Startplatz an dessen Spielbezirk.

Begründung:

Bei der aktuellen Regelung erhält den 4.Startplatz, wenn der Titelverteidiger keine Mannschaft stellt, der Zweitplatzierte des Vorjahres zum Verbandspokal. In den letzten Jahren wo der Titelverteidiger keine Mannschaft gestellt hat, aus Altersgründen auch der 2.Platzierte des Vorjahres keine Mannschaft gestellt (Wechsel in die ältere Altersklasse). Somit blieb der 4.Startplatz leer. Mit der neuen Regelung soll dieser Startplatz, wenn der Titelverteidiger nicht startet an dessen Spielbezirk gehen.

Diese Regelungen soll ab dem 01. Juli 2024 gelten

Arnstein OT Wiederstedt, 29. März 2024

Jan Klepzig

Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschusses des TTVSA im Namen des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 13

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Finanzierung der Pokalmeisterschaften - Startgeld

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Pokalmeisterschaften der Damen und Herren

6. Finanzierung

Das in der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA festgelegte Startgeld erhält der Durchführer, der hierfür alle Organisationskosten übernimmt. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind von den teilnehmenden Mannschaften selbst zu tragen.

Vereinsmannschaften, die durch die Teilnahme am Kreispokal in das Pokalturnier eingestiegen sind, haben durch Meldung zum Bezirks- und Verbandspokal auch weiter am Wettkampfverlauf teilzunehmen und bei Nichtantritt dem Ausrichter die Startgebühr zu überweisen.

Abweichend von der Regelung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt, Anlage Stargelder sind auch bei Absage oder kurzfristiger Absage von Mannschaften die Startgelder zu entrichten.

Von der Zahlung des Startgeldes sind diese absagenden Mannschaften entbunden, wenn ein Nachrücker feststeht (Zusage der Teilnahme). Die Zahlungsverpflichtung geht dann auf diese nachrückende Mannschaft über.

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

K 2 Pokalspielklassen

Pro Mitgliedsverein ist eine Mannschaft je Spielklasse teilnahmeberechtigt. Die Meldung muss bis spätestens 31.12. jeden Jahres an den jeweils zuständigen Kreis- /Stadtverband erfolgen und ist verpflichtend zur Zahlung des Startgeldes.

~~Findet eine Pokalrunde in einer Spielklasse durch eine zu geringe Teilnehmerzahl nicht statt, sind die betreffenden Mannschaften von der Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes entbunden. Gegebenenfalls muss das Geld an die Mitgliedsvereine zurückgezahlt werden.~~

Begründung:

Die Regelungen bezüglich des Startgeldes zu den Pokalmeisterschaften sind mehrfach aufgeführt (WO DTTB/TTVSA; DB Pokalmeisterschaften, Finanzordnung) und sind nicht uneindeutig geregelt. Mit dem Antrag erfolgt eine Vereinheitlichung und uneindeutige Regelung.

Die ausrichtenden Vereine der jeweiligen Pokalrunde planen mit der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften (Pokale, Hallenmiete, etc.).

Durch diese Festlegung wird gesichert, dass die Pokalrunde finanziell abgesichert ist.

Auszug aus der Finanzordnung des TTVSA, Anlage Startgelder

Bei unentschuldigtem Fehlen, wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt den säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und reicht sie an den ausrichtenden Verein aus.

Diese Regelung soll ab den 01. Juli 2024 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Sportausschusses des TTVSA an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 14

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Leistungsklassen der Damen und Herren

2. Qualifikationen

Die sportliche Qualifikation wird grundsätzlich über die Platzierung in den Einzelwettbewerben im Rahmen der TTVSA-Landesmeisterschaften der Damen und Herren festgestellt. Voraussetzung für die Meldung zu den Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaften für Verbandsklassen ist die Teilnahme der / des Spielers / der Spielerin an den TTVSA-Landesmeisterschaften der Damen und Herren in der jeweiligen Spielzeit. Sofern es keine Teilnehmer an den Landesmeisterschaften aus den Leistungsklassen B und C gibt, können interessierte Spieler/innen bis spätestens 28.02. j.J. ihr schriftliches Teilnahmeinteresse beim Vizepräsidenten Erwachsenensport bekunden.

Für jede Spielklasse wird für Damen und Herren getrennt eine Nominierungsliste festgelegt. Diese wird jeweils angeführt von der Spielerin / dem Spieler, der die höchste Platzierung bei den TTVSA-Landesmeisterschaften Damen / Herren erzielt hat, gefolgt von der / dem Spieler/in mit der zweithöchsten Platzierung, usw. Bei gleicher Platzierung erfolgt die Festlegung der Reihenfolge nach dem QTTR-Wert des 11. Februars des Jahres.

Die höchstplatzierten Teilnehmer/innen der Nominierungsliste werden für die Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaften für Leistungsklassen nominiert. Verzichtet einer dieser Teilnehmer/ innen, geht das Recht auf die/den nächstplatzierte/n Teilnehmer/in über.

Begründung:

Diese Regelung wird bereits intern angewendet. Hiermit ist eine genaue Definition der Platzierungen auf der Nominierungsliste gegeben.

Diese Regelung soll ab den 01. Juli 2024 gelten.

Halle (Saale), 29. März 2024

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im Namen des Sportausschusses des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Schiedsrichterausschusses e.V. an den 11. Verbandstag des TTVSA

Nr. 15

Der Schiedsrichterausschuss stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstages zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des TTVSA (SRO des TTVSA)

5. Richtlinien für Vergabe, Erhalt und Entzug und Entzug von Schiedsrichter-Lizenzen

b) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, regelmäßig an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen, um die Gültigkeit der Lizenz zu erhalten. Die Weiterbildung muss spätestens nach drei Jahren erfolgen. ~~Zur Verlängerung der Lizenz ist ferner erforderlich, dass der Schiedsrichter eine Anzahl an Schiedsrichtereinsätzen nachweist, die den Zeitraum zwischen der Aus-/Weiterbildung und der Lizenzverlängerung dienenden Weiterbildung in Jahren entspricht. Bei der Berechnung des Zeitraums ist mit Beginn des 7. Monats, der auf ein volles Jahr folgt, auf das nächste Jahr aufzurunden. Zu den Einsätzen zählen sowohl Einsätze als Tischschiedsrichter als auch als Oberschiedsrichter bei TTVSA-Veranstaltungen sowie Oberschiedsrichtereinsätze ab der Oberliga.~~

~~Schiedsrichter die mindestens zwei Einsätze pro Lizenzjahr erbringen, erhalten die Möglichkeit, die Weiterbildungsmaßnahme im Selbststudium zu leisten. Der Schiedsrichterobmann stellt hierzu geeignetes Material zur Verfügung. Der Schiedsrichter muss diese Form der Weiterbildung rechtzeitig beim Schiedsrichterobmann anzeigen.~~

Ein Nachweis über geleistete OSR- bzw. SR-Einsätze ist nicht zu erbringen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer nationalen Entwicklungsstufe (bspw. Prüfung zum Nationalen Schiedsrichter) bzw. Fortbildung des DTTB werden als SR-Fortbildung des TTVSA anerkannt.

Begründung:

Die Regeländerung dient dazu, die Voraussetzungen der Weiterbildung an die Regularien des DTTB anzupassen.

Jeder Schiedsrichter hat jetzt die Möglichkeit, jährlich an den Weiterbildungen auf freiwilliger Basis teilzunehmen. Die Schiedsrichter sind zukünftig spätestens nach drei Jahren verpflichtet, aktiv an einer Weiterbildung teilzunehmen, um die Gültigkeit ihrer Lizenz aufrecht zu erhalten.

Diese Regelung bietet dem Schiedsrichter außerdem die Möglichkeit, seine Einsatzanzahl frei zu wählen. Damit wird einer eventuellen Überlastung vorgebeugt, da keine Anzahl an Einsätzen mehr erbracht werden muss.

Des Weiteren dient die regelmäßige Teilnahme an den Weiterbildungen der Qualitätserhaltung bzw. Verbesserung der Kenntnisse.

Die Änderungen sollen mit der Beschlussfassung zum 01.07.2024 in Kraft treten.

Halle, 25.04.2024

Alexander Müller
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 16****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Neufassung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt***Finanzordnung*****Finanzordnung (FiO)****des Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA)**

Genehmigt vom Verbandstag

Am: 25.05.2024

Gültig ab:.....

1. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung, des Tischtennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (kurz „TTVSA“ genannt).

Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Verbandstages oder Beirat) geändert werden.

Sie ist für alle Mitglieder der Organe sowie für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des TTVSA verbindlich.

Alle Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung müssen die aktuell gültigen Vorgaben des LSB Sachsen-Anhalt und die aktuell gesetzlich gültigen Regelungen über Buch- und Kontenführung beinhalten.

Soweit Gliederungen des TTVSA (vgl. § 4 der TTVSA-Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung erlassen, müssen diese Bestimmungen die Vorgaben des LSB Sachsen-Anhalt e.V. und des TTVSA über Buch- und Kontenführung berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilung des TTVSA zu veröffentlichen sowie in den aktuellen NEWS den Mitgliedern zuzustellen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

Die Mittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten und nach den Bestimmungen der Satzung, dieser Finanzordnung und deren Anlagen zu verwenden.

2. Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen koordiniert alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung vom TTVSA. Er erteilt jederzeit den Gremien Auskunft über die Finanzlage des TTVSA.

Er legt dem zuständigen Beschlussorgan den Haushaltsplan sowie im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes, Zwischenberichte und den auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhenden Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

3. Haushaltsplan und Jahresabschluss

3.1. Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung im TTVSA. Er wird vom Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten auf Grundlage der Planungen der einzelnen Geschäftsfelder/Resorts für jedes Haushaltsjahr erstellt.

Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Die Zahlenansätze sind im Bedarfsfall schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein.

Sind die Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig, ist der Haushaltsplan durch den Vizepräsidenten Finanzen der Mitgliederversammlung (Verbandstag oder Beirat) für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen, zu erläutern und von diesem Gremium zu genehmigen, danach ist er für alle Mitglieder bindend.

Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TTVSA.

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Beirat beschließen muss.

Es können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.

3.2. Jahresabschluss / Rechnungsabschluss

Am Ende eines Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen und ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss (eine Jahresrechnung) zur Vorlage beim Verbandstag bzw. beim Beirat zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen und Ausgabenrechnung) zu erstellen. Verantwortlich dafür ist der Vizepräsident Finanzen.

Die Rechnungs- / Jahresabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums (§ 25 der Satzung) vorzulegen.

Der Jahresabschluss muss eine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einem Soll-Ist-Vergleich enthalten. Ihm ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die einzelnen Positionen nachvollziehbar erläutert und auf die wesentlichen Entwicklungen eingeht. Der Jahresabschluss ist den Beschlussorganen (Betrat oder Verbandstag) zur Genehmigung vorzulegen. Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss und legt ihn spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Beschlussorgan vor. Er kann sich dabei der Mitarbeit eines vom Präsidium zu bestellenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

Die Stadt- und Kreisverbände erstellen ihre Jahresabschlüsse eigenverantwortlich. Ihre Abschlüsse haben insofern Einfluss auf den Jahresabschluss des TTVSA, dass die aktuelle Gemeinnützigkeit der Stadt- und Kreisverbände bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Vizepräsidenten Finanzen nachzuweisen ist.

4. Rechnungsführung

Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des TTVSA und ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums des TTVSA - der Vizepräsident Finanzen des TTVSA verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn mit der Kassen- und Kontenführung haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTVSA beauftragt sind.

Die Kassen- und Kontenführung wird durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

Die Buchführung des TTVSA muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.

Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Für Bücher und Aufzeichnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Führung von Kassen und Konten des TTVSA, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt. Dies bezieht sich auch auf Konten derjenigen Untergliederungen, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums - der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.

Die Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen im Rahmen der Kassen- und Kontenführung können auf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTVSA übertragen werden.

Dem Vizepräsident Finanzen obliegen insbesondere

- Aufstellung des Haushaltsplans
- Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Erstellung des Jahresabschlusses / der Jahresrechnung
- Sicherung der Einnahmen
- Überprüfung der Ausgaben
- Überwachung des Zahlungsverkehrs.

5. Rechnungsprüfung

Gemäß der Satzung des TTVSA wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer/ Finanzprüfer. Diese unterziehen die Vermögenslage, Finanzlage und Buchführung vom TTVSA einer eingehenden Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

Dabei wird insbesondere geprüft, ob die einzelnen Ansätze des Jahresabschlusses sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob die Grundsätze der Finanzordnung und Satzung beachtet wurden. Die Kassen-/Finanzprüfer können jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände, Protokolle und Entscheidungsgrundlagen nehmen sowie unangekündigt Rechnungsprüfungen durchführen. Die Kassen-/Finanzprüfer erstellen einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind.

Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort beseitigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vizepräsident Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Präsidium zugänglich gemacht.

Der schriftliche Abschlussprüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird in einer aussagefähigen Kurzform für den Verbandstag oder Beirat erstellt.

6. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig.

Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Abweichung von + 5% höchstens einer Summe von € 999,-- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen ab 7,5% höchstens € 1.000,-- das Präsidium und ab 10% höchstens € 1.500,-- und mehr der Beirat genehmigen.

Ein Ausgleich von Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen ist nur nach vorheriger Anzeige und Begründung beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Dieser schlägt dem jeweiligen Entscheidungsgremium vor, aus welchen Mitteln die Mehrausgaben gedeckt werden sollen. Überschreitungen können durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen ausgeglichen werden.

7. Buchhaltung und Zahlungsverkehr

Der Vizepräsident Finanzen und der Kassenwart/Finanzwart sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im TTVSA verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung bestimmt werden kann. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

Für Einnahmen des TTVSA durch Rechnungen des TTVSA ist das SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen.

Banküberweisungen innerhalb einer Terminvorgabe sind statthaft.

Auszahlungen werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den Vizepräsident Finanzen oder dem Kassenwart/Finanzwart vorgenommen werden.

Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind nur durch die Geschäftsstelle abzuwickeln. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto nach Geldeingang gutgeschrieben.

Die Geschäftsstelle des TTVSA ist zuständig für die Kassenführung auf Verbandsebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vizepräsident Finanzen.

Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des TTVSA zu geben.

8. Zeichnungsberechtigung

Nach § 21 der Satzung des TTVSA und im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung des Präsidenten können zur Vertretung des TTVSA die Mitglieder des Präsidiums mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Diese Vereinbarung ist dem Verbandstag und Beirat bekanntzugeben.

Ausnahme bilden Geschäfte im Online-Banking und bei der Bezahlung mit der Girocard des TTVSA. Hierzu können mit den kontoführenden Kreditinstituten des TTVSA, zeichnungsberechtigte Personen wie der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Finanz- und Kassenwart gehören, autorisiert werden.

Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von Konto einzuziehen, die dieses Verfahren mit dem TTVSA vereinbart haben.

9. Beiträge und Gebühren

Der TTVSA erhebt zu seiner Finanzierung Beiträge und Gebühren, diese sind in der Anlage zur Finanzordnung „Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA“ festgeschrieben. Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

10. Reisekostenordnung des TTVSA

Reisekosten und Erstattungen für Dienstreisen, die im Auftrag des TTVSA durchgeführt werden, sind in der Anlage zur Finanzordnung „Reisekostenordnung des TTVSA“ aufgeführt. Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege auf den vorgeschriebenen Abrechnungsformularen des TTVSA zu erfolgen. Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Reisekostenordnung des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

11. Kostenerstattungen und Zuschüsse

Kostenerstattungen und Zuschüsse sind in der Anlage zur Finanzordnung „Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse des TTVSA“ geregelt.

Das betrifft im Wesentlichen Entlastungen von Mitgliedsvereinen für Veranstaltungen oder für Aufgaben, die im Auftrag des TTVSA erledigt werden. Erstattungen oder Zuschüsse können Mitgliedern des TTVSA **auf Antrag** gewährt werden.

Die Beantragung soll vor der Veranstaltung eingereicht werden - mit bekannt werden der Belastung aber mindestens 4 Wochen vor Entstehung der Ausgaben.

Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Genehmigung muss die Vorlage eines Kostenvoranschlags vorausgegangen sein.

Eine 100%-ige- oder „doppelte Bezuschussung“ wird generell ausgeschlossen – z.B. zusätzlich vom Förderverein des TTVSA oder dem LSB.

Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Verein der Geschäftsstelle des TTVSA eine endgültige und vollständige Abrechnung vorlegen und die Gesamtfinanzierung nachweisen. Eine höhere Bezuschussung als vorher zugesagt ist unzulässig.

Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Ordnung Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

12. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am in Kraft, wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und mit Datum der Gültigkeit auf der Homepage hinterlegt.

Änderungshistorie:

Genehmigung am 25.05.2024

Begründung:

Zum Beirat 2023 wurde ein ähnlicher Antrag abgelehnt aber zugesagt, dass die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt in Gänze überarbeitet wird und die Kreise / Vereine bei der Überarbeitung eingebunden werden. Mit diesem Entwurf einer kompletten Neufassung unterstützen wir dieses Vorhaben.

Wie in der gültigen Finanzordnung auch, schlagen wir vor, wegen der Übersichtlichkeit, alle Abgaben und Einnahmen in selbständigen Anlagen aufzuführen und schlagen dem Verbandstag vor, dass die konkreten Kosten und Gebühren in Anlagen wie:

- Kostenerstattungsordnung,
 - Sie sollte alle Honorare und Entschädigungen für das Ehrenamt (Schiedsrichter, Turnierleitung) enthalten.
- Reisekostenordnung (RKO)
- Beitrags und Gebührenordnung (BGO)
 - Sie sollte alle Beiträge / Startgelder, Eigenbeiträge, Zuschüsse und sonstige Gebühren (Einnahmen und Ausgaben) enthalten,

zuzuordnen. Dadurch ist es möglich, dass bei zukünftigen Änderungswünschen nicht mehr die komplette Finanzordnung geändert werden muss. Alle Ordnungen sollten fester Bestandteil der Finanzordnung sein.

Bei der Vorbereitung dieses Vorschlages haben wir die Hilfe von Fachspezialisten nutzen können, die darauf geachtet haben, dass aktuelle Gesetze und übergeordnete Ordnungen berücksichtigt wurden, wie z.B. Bilanzierungsrichtlinien (u.a. Saldierungsverbot), Geldwäschegesetz, Gemeinnutzen und die vollständige Transparenz gegeben ist. Unserer Meinung nach fehlen in den aktuellen Anlagen Informationen, wie z.B. Ausgaben/Einnahmen an/von DTTB und Einnahmen von Sponsoren, die zur transparenten Finanzlage des Verbandes gehören. Der Verbandstag sollte die Vervollständigung der Finanzinformationen fordern.

Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 27.03.2024

gez.
Konrad Richter

Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.
Pascal Stumm

Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

Nr. 17

des Präsidiums des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. an den 11. Verbandstag des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Anlage: Beiträge und Gebühren

[...]

Startgelder

[...] Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt den säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und reicht sie an den ausrichtenden Verein aus. Genauerer regeln ggf. die Wettspielordnung bzw. die Durchführungsbestimmungen.

Begründung:

Während des aktuellen Wettkampfjahres wurde festgestellt, dass die WO bzw. die DB in Teilen widersprüchlich zu dieser Passage ausgelegt werden können. Daher ist der Verweis auf die WO bzw. DB nötig, um Klarheit für die Zukunft zu schaffen.

Aschersleben, 29.03.2024

Andreas Schmith

Präsident des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 18****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

***Änderung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes
Sachsen-Anhalt, Beiträge- und Gebühren
Startgelder******Finanzordnung***

Startgelder:

~~Ist laut den Bestimmungen und Vorgaben des TTVSA vorgesehen, dass der ausrichtende Vereine Schiedsrichter stellen muss und kann er dies nicht erfüllen, wird das Startgeld um 50% gekürzt. Ist nicht vorgesehen, dass Schiedsrichter gestellt werden müssen, wird keine Kürzung vorgenommen. 100% der Startgeldeinnahmen für alle Veranstaltungen des TTVSA gehen an den TTVSA ausrichtenden Verein und werden am Turniertag von eben diesem erhoben. Bei unentschuldigtem Fehlen, wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt den säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und reicht sie an den ausrichtenden Verein aus. Der TTVSA übernimmt die Kosten für die Turnierleitung, die Schiedsrichter und den Oberschiedsrichter.~~

Begründung:

Aktuell ist keine Chancengleichheit gegeben, kleine Vereine haben das Nachsehen. Das führt dazu, dass immer weniger Vereine vom TTVSA als „ungeeignet“ zählen oder keine Lust mehr auf Veranstaltungen haben. Bringt ein Jugendendturnier bis zu 1.600,- EURO, kann ein vergleichbares Turnier auf Bezirksebene für den Veranstalter weniger als 300 EURO bringen – für 2 Tage! Der TTVSA muss Anreize schaffen, dass Vereine wieder Lust bekommen, Turniere durchzuführen. Beachte hierzu auch den Antrag „Finanzordnung / Zuschüsse für Sportveranstaltungen. Sollte das Präsidium wieder Vergleichsrechnungen anstellen, bitten wir um Verteilung mit den Unterlagen zum Verbandstag.
Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 27.03.2024

gez.
Konrad Richter

Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.
Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 19****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

**Änderung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes
Sachsen-Anhalt, Eigenbeiträge****Finanzordnung****Eigenbeiträge:**

Damen und Herren

Deutsche Meisterschaften EUR 75,00

Für die Deutschen Einzelmeisterschaften der Damen und Herren übernimmt der TTVSA die Fahrtkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für die Teilnehmer, die sich leistungsgerecht qualifiziert haben und keine Nachrücker sind und eine Person aus dem Heimatverein als Betreuer, Delegationsleiter und Betreuer. Für eine möglichst kostengünstige Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist der/die Vizepräsident/in Erwachsenensport verantwortlich. ~~Die Anzahl der Betreuer legt der/die Vizepräsident/in Erwachsenensport fest.~~ Auf Sparsamkeit ist zu achten. Für alle anderen Veranstaltungen der Altersklassen Damen, Herren und Senioren, die auf mitteldeutscher oder Bundesebene stattfinden, übernimmt der TTVSA das Startgeld. Abweichend hiervon werden für den/die Delegationsleiter/in, die im TTVSA ehrenamtlich tätig sein müssen und zum Kreis der Qualifizierten gehört, die Fahrtkosten, Übernachtungskosten sowie das Tagegeld übernommen.

Begründung:

Es gibt im TTVSA kein Förderprogramm für Erwachsene und Senioren. Gerade bei den Senioren, handelt es sich eher um eine gemütliche Gesellschaft. Viele Vereine fördern die Wettkämpfe nicht. Warum soll das der TTVSA tun? Im Erwachsenenbereich sollte der TTVSA sich auf die Spitzenspieler*innen konzentrieren. Aber auch hier trägt die Last der Verein und der sollte mit der Betreuung des/der eigenen Spieler*in belohnt werden. Das ist oft nicht der Verdienst des TTVSA.

Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 27.03.2024

gez.
Konrad Richter

Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.
Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 20****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

**Änderung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes
Sachsen-Anhalt, Eigenbeiträge****Finanzordnung**

Eigenbeiträge:

Lehrgänge auf Verbandsebene

Kaderlehrgänge der Altersklassen Jugend 11-19

ggf. inkl. Vollpension und Übernachtung pro Wettkampf-/Lehrgangstag EUR 30,00

Teilnehmern aus Vereinen, bei denen die Maßnahme durchgeführt wird und Vereinen im Umkreis von 35 Km wird Tagegeld gezahlt, anderen Teilnehmer*innen wird Übernachtung ggf. mit Vollpension gezahlt. Storniert eine Person die Teilnahme nach Ablauf der Meldefrist oder bricht die Person den Lehrgang vorzeitig ab, steigt der Eigenanteil auf 100% der tatsächlichen Kosten. Die Gesamtkosten werden den Teilnehmern im Zuge der Einladung vorab mitgeteilt und nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Krankheit oder Verletzung eines Teilnehmers werden die Mehrkosten nach Vorlage eines ärztlichen Attests erlassen.

Begründung:

Vereine werden verpflichtet zu hohen Kosten ihre Schützlinge, z.B. nach Riestedt zu fahren und bekommen keine Entschädigung dafür. Wenn sie das nicht tun, erhalten sie keine Vergünstigungen als „Kader“. Damit trägt auch hier die Hauptlast für die Entwicklung eines Spielers/Spielerin der Verein mit hoher Entfernung oder die Familie. Bei Maßnahmen in der Sportschule oder im EU-ROVILLE gilt das natürlich nicht. Unser Vorschlag soll helfen einem Gleichgewicht näher zu kommen und Verständnis für Vereine mit hohen Fahrleistungen aufzubringen. Die Vorteile der Ortsvereine überwiegen auch so noch genügend.

Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 27.03.2024

gez.

Konrad Richter

Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.

Pascal Stumm

Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG **Nr. 21**
des Präsidiums des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. an den 11. Verbandstag des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Anlage: Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten

Einnahmen

Werbungsgebühr (zzgl. MwSt.) auf den Internetseiten des TTVSA	100,00 EUR pro Jahr
<u>Benutzung der Verbandstische des TTVSA durch fremde Vereine / Verbände</u>	<u>5,00 EUR pro Tisch & Tag</u>

Begründung:

Vereine und Verbände außerhalb des Wirkungsbereichs des TTVSA sollten für die Nutzung der Tische des TTVSA in der Landessportschule Osterburg und im Euroville in Naumburg eine Nutzungsgebühr entrichten.

Im vergangenen Jahr wurde ein solcher Fall bereits auf diese Weise gehandhabt. Alle Seiten waren sich einig, dass dies sowohl sinnvoll als auch ein angemessener Preis ist.

Die Nutzung der Tische durch Mitglieder des TTVSA bleibt kostenlos.

Aschersleben, 06.03.2024

Andreas Schmith

Präsident des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 22****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Änderung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt, Übrige Finanzbeschlüsse, Zuschüsse für Sportveranstaltungen**Finanzordnung**

Zuschüsse für Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen ohne Startgeld gilt folgende Regelung (~~z. B. für Hallenmiete, Schiedsrichter, Materialnutzung/-anschaffung~~) Landesfinale "JtFO" 150,- EUR

Verbandsentscheid "Mini" 150,- EUR

~~Für folgende Veranstaltungen bezuschusst der TTVSA: auf Antrag des ausrichtenden Vereins die Anschaffung von Pokalen bzw. Medaillen: Landesranglisten/qualifikation Damen/Herrn EUR 100,00 Landesranglisten/qualifikation TOP 8 Jugend EUR 100,00 Bezirkseinzelschaften/ranglisten Damen/Herrn/Nachwuchs/Senioren EUR 50,00~~

Eintagesveranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene mit EUR 300,00 zzgl. Medaillen und Urkunden, Zweitägesveranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene mit EUR 500,00 zzgl. Medaillen und Urkunden. Landeseinzelschaften Damen/Herrn mit EUR 600,00 zzgl. Pokale und Urkunden. Für die Mannschafts- und Pokalwettbewerbe des Nachwuchses stellt der TTVSA Wanderpokale.

Begründung:

Aktuell ist keine Chancengleichheit für Ausrichter gegeben, oft bekommen sie nur wenig Einnahmen an Startgeldern, weil nur wenige Teilnehmer zu verzeichnen sind. Oft werden Austragungsstätten vom TTVSA als „ungeeignet“ eingestuft und oft haben Vereine keine Lust mehr auf Veranstaltungen, weil die Aufwendungen dafür ungleich hoch sind. Für den Nachwuchssport werden dagegen ungleich viel höhere Kosten erstattet. Die ausrichtenden Vereine (Damen und Herren) sollen dagegen mit Almosen abgespeist werden – das muss ein Ende haben. Seht auch den Antrag „Finanzordnung / Startgelder...“ hierzu.

Sollte das Präsidium wieder Vergleichsrechnungen anstellen, bitten wir um Verteilung mit den Unterlagen zum Verbandstag mit dem Rechenweg.

Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 27.03.2024

gez.
Konrad Richter

Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.
Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

Nr. 23

des Präsidiums des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. an den 11. Verbandstag des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Anlage: Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten

[...] Versicherungsbeitrag der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA i.H.v. ~~4,70~~ 4,95 EUR / Person / Jahr.

Waschgelderstattung für Verbandsbekleidung 1,50 EUR pro Set
(nur wenn die Bekleidung vom Träger nicht
selbst gewaschen wird)

Begründung:

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) informierte den TTVSA mit Schreiben vom 15.11.2023 über die Beitragsanpassung für die Ehrenamtsversicherung im TTVSA. Diese Anpassung wird hiermit übernommen.

Außerdem soll den Personen, die im Auftrag des TTVSA für Dritte Verbandsbekleidung waschen, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Dies betrifft häufig die Leiter unserer Delegationen bei überregionalen Wettkämpfen.

Aschersleben, 26.02.2024

Andreas Schmith

Präsident des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 24****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Vervollständigung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt***Finanzordnung*****Bitte einfügen:**

- Beiträge und Gebühren des TTVSA
 - Vom LSB / DOSB an den TTVSA EUR ???
 - Vom TTVSA an den DTTB und/oder anderer Organisationen EUR....???
 - Mitgliedsbeitrag des TTVSA an den DTTB EUR....???
 - Beitrag des TTVSA für Projekt Mitgliedergewinnung EUR....???
 - Beitrag des TTVSA für Projekte (z.B. Digitalisierung) EUR....???
- Bundesbeiträge und Gebühren werden durch die Organe des DTTB festgelegt. Der Anteil des TTVSA wird durch die Verantwortlichen des TTVSA treuhänderisch verwaltet und an die Vereine im Vereinsgrundbeitrag weiterberechnet.
- Beiträge und Gebühren für die Teilnahme an regionalen und nationalen Turnieren
 - Startgebühren je Teilnehmer*innen und je Turnier
 - Jugend
 - Regionale Ranglistenturniere bis AK 13 EUR ????
 - Je Sichtungsturnier EUR ????
 - Je Teilnehmer*in und je AK an Qualifikations-/ Ranglistenturniere EUR ????
 - Je Teilnehmer*in und je AK Regionale Meisterschaften EUR ????
 - Je Teilnehmer*in und je AK an Deutschen Meisterschaften EUR ????
 - Je Teilnahme an Pokalturnieren EUR ????
 - Damen und Herren
 - Regionale Meisterschaften EUR ????
 - Deutsche Meisterschaften EUR ????
 - Seniorinnen und Senioren
 - Regionale Meisterschaften EUR ????
 - Deutsche Meisterschaften EUR ????
- Inkrafttreten
Diese Fassung der Beitrags und Gebührenordnung ist durch Beschluss des Verbandstages des TTVSA am 25.05.2024 genehmigt und soll mit Wirkung zum..... in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:**Begründung:**

Oben genannte Punkte fehlen in der Finanzordnung, ebenso die Entschädigungen, die ein Verein für die Ausrichtung eines Turnieres, z.B. für MDEM, MDMM oder TOP 48 bekommt. Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen alle materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten. Außerhalb der Finanzordnung darf es keine Finanzvorgänge geben. Die Mitglieder müssen zu 100% über alle Finanzen und Vermögenswerte informiert sein. Aktuell gibt es viele Informationslücken. Damit zukünftig eine vollständige Information und Transparenz in der Finanzordnung des TTVSA gegeben ist, sollen diese Lücken geschlossen werden. Das Hauptamt hat alle Informationen um alle diese Lücken zu schließen die Ausgaben/Einnahmen betreffen aber bisher fehlen. Dieser Vorschlag soll ein Baustein sein, um im TTVSA zu einer vollständigen, verständlichen und transparenten Finanzordnung zu gelangen.

Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 27.03.2024

gez.

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG**Nr. 25****des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den 11. Verbandstag des TTVSA**

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die Delegierten des 11. Verbandstag zu beschließen:

Zusatz zur Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt**Finanzordnung**

Zusätzlich Offenlegung aller finanzrelevanten Unterlagen als Anlage zur Finanzordnung, insbesondere Verträge in ihrer aktuellen gültigen Form, die dem TTVSA Einnahmen sichern und/oder einen geldwerten Vorteil bringen, wie z.B. der Vertrag zwischen dem TTVSA und der Schöler&Micke Sportartikel-Vertriebs-GmbH.

Begründung:

Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen **alle** materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten. Außerhalb der Finanzordnung darf es keine Finanzvorgänge geben. Die Mitglieder müssen zu 100% über alle Finanzen und Vermögenswerte informiert sein.

Oben genannter Vertrag sichert dem TTVSA u.a. Ausrüstungen für Turniere/Trainingslager (Tische, Umrandungen/Bälle), Trikots und Trainingsanzüge für ca. 50 Sportlerinnen/Sportler, alleine für ca. 10 Trainer*innen des TTVSA Sachwerte von je ca. 400/500 EURO Einkaufswert und für den Nachwuchssport wird Equipment von mehreren TEURO für die Ausrüstung von Nachwuchsspielern (hauptsächlich) und Funktionären zur Verfügung gestellt. Diese Informationen und wer in den Genuss der Verteilung kommt, darf, im Sinne einer vollständigen Transparenz, den Mitgliedern des TTVSA nicht vorenthalten werden.

Unser Vorschlag soll helfen, eine vollständige, verständliche und transparente Finanzordnung zu erstellen.

Wir bitten um Bestätigung.

Schwerz, 04.03.2024

gez.
Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

gez.
Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis: